

Kirchliche Datenschutzverordnung Luzern

vom 8. Juni 2005 / 6. Juli 2005 / 9. Juni 2005

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,

der Kirchenrat der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern,

gestützt auf die in Übereinstimmung erlassene Rechtsgrundlage Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz vom 27. Oktober 2004, Satzung zum kirchlichen Datenschutz vom 17. November 2004¹ sowie den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Mai 2004,

beschliessen:

I. Gemeinsame Bestimmungen für den gesamten kirchlichen Tätigkeitsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung ergänzt die staatliche Datenschutzgesetzgebung² für die römisch-katholische Landeskirche, die Evangelisch-Reformierte Kirche und die Christkatholische Kirchgemeinde im Kanton Luzern auf der Grundlage der gemeinsamen Kirchlichen Satzung vom 27. Oktober 2004,

¹ Satzung zum kirchlichen Datenschutz (Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz) vom 17. November 2004 (22.020).

² Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 (SRL038); Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 (SRL038b).

17. November 2004³ und 2. Mai 2004. Sie gilt für die kantonalen kirchlichen Organe. Für die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden kommt sie gemäss § 11 zur Anwendung.

§ 2 Datenbeschaffung bei der Einwohnerkontrolle

¹ Die Kirchen beziehen von den Einwohnerkontrollen zur Erfassung ihrer Mitglieder folgende erforderliche Daten über die Angehörigen ihrer Konfession:

- Name,
- Rufname,
- weitere Vornamen (inklusive allfällige Personen- oder Familien-Identifikations-Nummern),
- Adresse,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Zivilstand,
- Heimatort bzw. bei Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit Nationalität mit Aufenthalts- bzw. Niederlassungsstatus,
- Zuzugs- und Wegzugs- bzw. Todesdatum,
- Zuzugs- und Wegzugs- bzw. Todesort,
- und überdies Anzahl mit Name und Geburtsdatum der Kinder unter sechzehn Jahren, deren Konfession unbekannt ist.

² Bei Bedarf und nach Möglichkeit können die Daten nach bestimmten, von den Einwohnerkontrollen geführten Kriterien, in Listenform bezogen werden.

§ 3 Weitere Datenbeschaffung

¹ Die kirchlichen Behörden und die im Pfarrdienst Tätigen können nach Absprache mit den zuständigen Verwaltungsstellen und im Rahmen entsprechender Vorschriften weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personendaten bei der Einwohnerkontrolle, bei Steuerämtern, bei Schulbehörden, bei Spitalverwaltungen oder anderen amtlichen Stellen persönlich oder durch die von ihnen ausdrücklich bezeichneten Personen

³ Satzung zum kirchlichen Datenschutz (Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz) vom 17. November 2004 (22.020).

(z. B. Mitarbeitende im administrativen, diakonischen oder katechetischen Dienst) beziehen. Sie haben die Behandlung dieser Daten unter dem Schutz des Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten.

² Im Übrigen sind Daten, wo immer möglich, bei der betroffenen Person direkt zu erheben.

§ 4 Bekanntgabe bzw. Einschränkung der Verwendung von Personendaten

¹ Im Verkehr unter kirchlichen Organen und Institutionen, bei gemeinsamen Aufgaben auch zwischenkirchlich unter Organen verschiedener kirchlicher Körperschaften, dürfen Personendaten weitergegeben werden, soweit die Datenempfänger am kirchlichen Gemeindeleben bzw. an der Erfüllung kirchlicher Aufgaben beteiligt sind und solche Angaben dafür benötigen. Die Daten dürfen nur für den genannten Zweck verwendet und nicht anderweitig bekannt gegeben werden (Kirchliches Datenschutzgesetz § 4⁴).

² Dieser Datenaustausch ist gebührenfrei.

§ 5 Sperrung von Daten

Jede betroffene Person kann ohne Angabe von Gründen ihre Daten sperren lassen. In diesem Fall ist eine Weitergabe nur zulässig, wenn dazu eine gesetzliche Pflicht besteht oder Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung gesetzlicher Ansprüche gegenüber der betroffenen Person beweisen.

§ 6 Datensicherheit

¹ Für jede Datensammlung ist festzulegen, wer Daten bearbeiten und wer darüber hinaus Einblick nehmen darf. Für die Koordination ist durch die zuständige kirchliche Behörde eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

² Alle Datensammlungen (Register, Karteien, elektronische Datensammlungen sowie Kopien und Sicherheitskopien auf Datenträgern usw.) dürfen nur den instruierten Beteiligten zugänglich sein.

⁴ Satzung zum kirchlichen Datenschutz (Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz) vom 17. November 2004 (22.020).

³ Sämtliche Personen, denen der Zugang zu einer Personendatei offen steht, müssen ausser über die allgemeine Schweigepflicht (Amts- bzw. Berufsgeheimnis) über den Datenschutz orientiert sein.

⁴ Bei geplanten Anschlüssen ans Internet oder an andere ausserkirchliche Netzwerke ist durch geeignete technische Massnahmen der unkontrollierte Datenbezug durch andere Angeschlossene zu verhindern. Solche Anschlüsse sind den kantonalen Datenschutzverantwortlichen der Kirchen (vgl. § 8) zu melden. Diese können in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten Weisungen erlassen.

§ 7 Register über die Datensammlungen

Die von der kirchlichen Behörde beauftragte Person führt ein Register über die gesammelten Daten nach Massgabe der staatlichen Rechtsgrundlagen. Darin werden auch die Arten beschränkt zugänglicher Daten vermerkt mit einem Hinweis auf die für das Bearbeiten zuständige Person.

II. Aufgaben der kantonalkirchlichen Organisation

§ 8 Verantwortlichkeiten

Die Synodalräte und der Kirchenrat der christkatholischen Kirchgemeinde regeln im Rahmen der Organisation von Verwaltung und gesamtkirchlichen Tätigkeiten Instruktion und Handhabung des Datenschutzes gemäss dieser Verordnung. Sie bezeichnen die für die Bearbeitung von Daten zuständigen Personen und bestimmen die Einzelheiten über den internen Datenaustausch sowie die Zuständigkeit für die Weitergabe von Daten an kirchliche und zwischenkirchliche Organisationen.

§ 9 Sicherstellung eines übereinstimmenden Vollzugs

Die verantwortlichen Personen der Kirchen sprechen sich in Berührungspunkten miteinander ab und treffen in Verbindung mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten die notwendigen Massnahmen. Bei komplexen Problemen oder Konflikten können sie unter Beizug von Vertretungen der beteiligten Kirchenorgane und Amtsstellen eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Nötigenfalls sorgen sie für einen koordinierten Antrag an die zuständigen Behörden.

III. Anwendbarkeit für die Kirchgemeinden

§ 10 Zuständigkeit

¹ Die örtliche Kirchenbehörde trifft mit der Einwohnerkontrolle, dem Steueramt, der Schulbehörde und anderen Datenlieferanten die notwendigen Absprachen und gibt ihnen eine für Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson bekannt.

² Die örtliche Kirchenbehörde legt im Rahmen der §§ 3 und 4 des kirchlichen Datenschutzgesetzes⁵ die Liste von kirchlichen Mitteilungsblättern, Gruppen und Vereinen fest, denen Adressen im Sinne von § 4 dieser Verordnung zugestellt werden können.

³ Die örtliche Kirchenbehörde bestimmt, in welcher Art Abdankungen, Taufen, Trauungen, Firmung bzw. Konfirmation, wichtige Geburtstage, Jubiläen usw. öffentlich oder im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungen gemäss Bestimmungen des allgemein anwendbaren Kirchenrechts, insbesondere im Gottesdienst.

⁴ Der Pfarrer, die Pfarrerin oder die Gemeindeleiterin, der Gemeindeleiter trägt die Verantwortung für zusätzliche, auf die seelsorgerliche Tätigkeit bezogene Personendaten. In Zweifelsfällen holen Kirchenbehörde und Pfarramt den Rat des kantonalen Datenschutzbeauftragten ein.

§ 11 Gemeindeeigene Bestimmungen zur Datenschutzverordnung

Die örtlichen Kirchenbehörden können nach ihren Bedürfnissen im Rahmen des Gesetzes / der Satzung zum kirchlichen Datenschutz und dieser Verordnung eine gemeindeeigene Rechtsgrundlage für den Bezug und das Bearbeiten von Daten erlassen oder in einem Anhang zu dieser Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen. Mangels örtlicher Regelung kommt die kantonalkirchliche Verordnung unmittelbar zur Anwendung.

⁵ Satzung zum kirchlichen Datenschutz (Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz) vom 17. November 2004 (22.020).

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten und Revisionsverfahren

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft, sofern sie von allen drei Exekutiven beschlossen wird.

² Bei späterem Revisionsbedarf ist das Vorgehen unter den zuständigen Behörden abzusprechen.

Luzern, 8. Juni 2005

NAMENS DES SYNODALRATES
der Römisch-Katholischen
Landeskirchedes Kantons Luzern

Luzern, 6. Juli 2005

NAMENS DES SYNODALRATES
der Evangelisch-Reformierten
Landeskirche des Kantons Luzern

Luzern, 9. Juni 2005

NAMENS DES KIRCHENRATES
der Christkatholischen
Kirchgemeinde Luzern